

Art. 13 Eurodac-Verordnung 2013: Vorzeitige Löschung der Daten

1. Wortlaut

(1) Daten über Personen, die vor Ablauf des in [Artikel 12 Absatz 1](#) genannten Zeitraums die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben haben, werden gemäß [Artikel 27 Absatz 4](#) im Zentralsystem gelöscht, sobald der Herkunftsmitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat.

(2) Das Zentralsystem informiert so bald wie möglich, spätestens jedoch nach 72 Stunden alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten gemäß Absatz 1 durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die sie zu Personen nach [Artikel 9 Absatz 1](#) oder [Artikel 14 Absatz 1](#) übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._13_eurodac-verordnung-2013

Last update: **2026/07/29 19:39**

